

Praxisticker Nr. 39/2025: Achtung Haftungs-Falle: Pflicht zur Nutzung des beSt auch bei Klageerhebung über das beklagte Finanzamt

Dass mit dem Finanzamt grundsätzlich über ELSTER kommuniziert wird, dürfte bekannt sein. Denn die Kommunikation mit dem Finanzamt über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) bzw. das besondere Anwaltspostfach (beA) sind nach der Neufassung des § 87a Abs. 1 AO ausgeschlossen. Doch Vorsicht: Klagen müssen dennoch zwingend über das beSt (bzw. beA) erhoben werden. Und zwar auch dann, wenn die Klageschrift nicht bei Gericht, sondern nach § 47 Abs. 2 FGO beim beklagten Finanzamt selbst eingereicht wird, so das FG Niedersachsen in seinem Urteil vom 16.4.2024 – 13 K 115/23.

Grundsätzliches zur Kommunikation mit Finanzämtern

Der zum 6.12.2024 geänderte § 87a AO bestimmt, dass elektronische Nachrichten und Dokumente nicht mehr mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über die besonderen elektronischen Postfächer übermittelt werden dürfen. In dieser Form eingereichte Nachrichten und Dokumente können daher kraft Gesetzes der Finanzbehörde nicht fristwährend zugehen – es gilt also für die elektronische Kommunikation mit dem Finanzamt faktisch ein „ELSTER-Zwang“. Eine wichtige Ausnahme hierzu bildet jedoch die Erhebung von Klagen.

Eine weitere Besonderheit der FGO ist, dass gemäß § 47 Abs. 2 FGO Klageschriften nicht zwingend bei Gericht eingereicht werden müssen, sondern dass eine Einreichung auch bei der zuständigen Finanzbehörde fristwährend möglich ist, welche die Klageschrift dann selbst unverzüglich dem Gericht zu übermitteln hat.

Sachverhalt des Urteils

Das Finanzamt führte in der Pizzeria des Klägers eine Außenprüfung durch, auf deren Grundlage Änderungsbescheide erlassen wurden. Ein dagegen eingelegter Widerspruch blieb erfolglos. Der vom Kläger beauftragte Steuerberater erhob daraufhin Klage gegen die Änderungsbescheide, indem er die Klageschrift am letzten Tag der Frist eigenhändig in Papierform in den Briefkasten des Finanzamtes einwarf.

Entscheidung des FG Niedersachsen

Das FG Niedersachsen wies die Klage als unzulässig ab, da sie nicht fristgerecht erhoben wurde.

§ 52d FGO bestimmt, dass Rechtsanwälte und nach der FGO vertretungsberechtigte Personen (dazu gehören nach § 62 Abs. 2 FGO unter anderem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) Klagen als elektronisches Dokument einreichen müssen. Dies kann nach § 52a Abs. 3 FGO entweder mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder mittels einfacher Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg (das sind insbesondere die besonderen elektronischen Postfächer) erfolgen. Eine Einreichung mittels Fax, E-Mail oder in Papierform ist für Steuerberater und Rechtsanwälte sowie andere nach dem Gesetz vertretungsberechtigte Personen nicht möglich.

Der Kläger vertrat die Ansicht, dass § 47 Abs. 2 FGO eine Sondervorschrift ist, für die das Formerfordernis der §§ 52a, 52d FGO nicht gilt.

Das Finanzgericht trat dem entgegen. Auch Klagen, die nach § 47 Abs. 2 FGO eingereicht werden, müssen in elektronischer Form eingehen. Zur Begründung führt das FG Niedersachsen unter anderem an, dass § 47 Abs. 2 FGO schon systematisch eine Vorschrift ist, welche nur die Klagefrist betrifft, zur Form jedoch keine eigenständige Regelung beinhaltet. Zudem argumentiert das FG mit dem Sinn und Zweck des § 47 Abs. 2 FGO: Die Vorschrift soll dem Bürger den Zugang zu den Finanzgerichten erleichtern, indem ihm ermöglicht wird, die Klage einfach beim – in der Regel näher gelegenen – Finanzamt einzuwerfen, ohne dabei die Zeit der Postbeförderung abwarten zu müssen. Nach Ansicht des FG wäre es widersinnig, diese Regel auch auf Personen anzuwenden, die von der Dauer der Postzustellung ohnehin nicht betroffen sind, da ihnen ein elektronischer Übermittlungsweg zur Verfügung steht.

In einem anderen, ähnlich gelagerten Fall, gelangte der 13. Senat des FG Niedersachsen zu dem gleichen Ergebnis. Gegen diese beiden Urteile sind aktuell Revisionen beim BFH anhängig ([X R 11/24](#) und [X R 12/24](#))

Praxis-Hinweis:

Auch wenn derzeit noch die Entscheidungen des BFH ausstehen, gilt für Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von § 47 Abs. 2 FGO Gebrauch machen wollen: Die Klageschrift sowie sämtlicher Schriftsatztausch mit dem Finanzgericht muss über das beA/beSt übermittelt werden.

Übrigens: Bei der Übermittlung über das beA/beSt genügt zwar eine einfache Signatur, jedoch müssen der Inhaber des Postfachs und die signierende Person identisch sein, sonst ist die Einreichung unwirksam (BFH, [Urteil vom 08.04.2025 – VII R 4/24](#)).

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Vorstand im LSBW, Malte Norstedt LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**